

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO)

- **Elektronische Ladung zu Stadtratssitzungen (§ 43 a GeschO)**
- **Elektronische Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen (§ 45 GeschO)**
- **Zuständigkeit des Ferienausschusses für die Bezirksausschuss-Satzung (§ 2 Ziffer 19 GeschO)**

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 00873

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.07.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Einführung der elektronischen Ladung sowie der elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat die Geschäftsordnung für die jetzige Wahlperiode beschlossen.

Nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die elektronische Ladung beseitigt hat, besteht für alle Kommunen die Möglichkeit, bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen, soweit dies technisch umsetzbar ist, sich die daran beteiligenden Stadtratsmitglieder mit der elektronischen Ladung einverstanden erklärt haben und die Geschäftsordnung entsprechend angepasst worden ist.

Nach Auskunft des IT-Referats liegen die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der elektronischen Ladung ab diesem Herbst vor, so dass die Verwaltung das Verfahren im Herbst entsprechend umstellen kann. Die Stadtratsmitglieder werden vom Direktorium rechtzeitig informiert, sobald der konkrete Umsetzungstermin bekannt ist.

Vor diesem Hintergrund soll die Geschäftsordnung um die Möglichkeiten der elektronischen Ladung und elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen für die Vollversammlung und die Ausschüsse ergänzt werden, vgl. Anlage 1.

1.1. Elektronische Ladung (§ 43 a GeschO)

Zur Ermöglichung der elektronischen Ladung wird vorgeschlagen, in die Geschäftsordnung den § 43 a GeschO wie folgt neu einzufügen:

„§ 43 a Elektronische Ladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden auf Wunsch und mit ihrem Einverständnis ausschließlich elektronisch zu den Stadtratssitzungen eingeladen.

(2) Bei der elektronischen Ladung erhalten die Stadtratsmitglieder eine E-Mail an ihre städtische E-Mail-Adresse, welche die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument, den Sitzungstermin, den Sitzungsort, die Sitzungszeit sowie einen Link auf die im Ratsinformationssystem zur Sitzung eingestellten Sitzungsunterlagen enthält.

(3) Die Tagesordnung geht im Falle der elektronischen Ladung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 2 im elektronischen Briefkasten der Empfängerin/des Empfängers oder bei ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Die Gewährleistung der Erreichbarkeit über die städtische E-Mail-Adresse sowie der regelmäßige und zeitnahe Abruf der übersandten E-Mails liegen in der Verantwortung des einzelnen Stadtratsmitglieds.

(5) Für den Fall, dass eine elektronische Ladung aus technischen Gründen nicht möglich ist, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich zu den Sitzungen geladen. Die Ladungen werden in diesem Fall grundsätzlich in den Räumen, die den Fraktionen überlassen sind, zugestellt. Im Falle eines erfolglosen Zustellungsversuchs gelten die Ladungen als fristgemäß zugestellt.“

1.2. Elektronische Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen (§ 45 Abs. 6 GeschO)

Bei Wahl der elektronischen Ladung werden den Stadtratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen ebenfalls nur auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

1.2.1. Es wird daher vorgeschlagen, in § 45 GeschO den Abs. 6 wie folgt neu einzufügen:

„§ 45 Sitzungsunterlagen

(...)

(6) Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Sitzungsunterlagen grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer elektronischen Zurverfügungstellung sind die Stadtratsmitglieder selbst dafür verantwortlich, ihre Sitzungsunterlagen als angemeldete Nutzerin bzw. als angemeldeter Nutzer im Ratsinformationssystem einzusehen.“

1.2.2. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, für Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Drucksachen künftig den einheitlichen Begriff „Sitzungsunterlagen“ zu verwenden und § 45 Absatz 3 GeschO sowie die Überschrift zu § 45 GeschO entsprechend redaktionell anzupassen.

1.3. Umsetzung der elektronischen Ladung sowie der elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen

Künftig haben die Stadtratsmitglieder die Wahl, entweder

- die schriftliche Ladung einschließlich der Zusendung der schriftlichen Sitzungsunterlagen beizubehalten oder
- sich für die elektronische Ladung zu entscheiden, bei der auch die Sitzungsunterlagen grundsätzlich nur elektronisch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.

Unmittelbar nach der vorliegenden Beschlussfassung wird das Direktorium auf alle ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zugehen und abfragen, welche Variante sie bevorzugen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Stadtratsmitglieder aus Effizienzgründen möglichst eine Variante für alle Gremien auswählen sollten. Dabei ist vorgesehen, dass sie zweimal im Jahr zwischen den einzelnen Varianten wechseln können und zwar jeweils zum 01.01. und zum 01.08.

Voraussetzung für die elektronische Ladung ist die Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung (siehe Anlage 2), mit der sich die Stadtratsmitglieder u.a. verpflichten, ihre an sie übersandten E-Mails regelmäßig und zeitnah abzurufen sowie ihre Erreichbarkeit über die städtische E-Mail-Adresse zu gewährleisten.

Diejenigen Stadtratsmitglieder, die sich für eine elektronische Ladung entscheiden, erhalten künftig an ihre städtische E-Mail-Adresse und auf Wunsch auch zusätzlich an ihre private E-Mail-Adresse die Tagesordnung für die öffentlichen und nichtöffentlichen Stadtratssitzungen als nicht veränderbares Dokument per E-Mail zugesandt.

Im Betreff dieser E-Mail sind zugleich der Sitzungstermin, der Sitzungsort und das jeweilige Gremium enthalten. Der E-Mail-Text umfasst ein kurzes Anschreiben sowie die Links auf die im Ratsinformationssystem zur Sitzung eingestellten Sitzungsunterlagen.

Im Falle eines Nachtrags zur Tagesordnung, einer Änderung des Sitzungstermins oder des Sitzungsortes erhalten die Stadtratsmitglieder erneut eine E-Mail mit der geänderten Tagesordnung bzw. dem geänderten Sitzungstermin oder Sitzungsort.

Sobald sich ein Stadtratsmitglied für die elektronische Ladung und damit für die papierlose Zustellung entschieden hat, erhält es künftig grundsätzlich keine Tagesordnungen und auch keinerlei Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Drucksachen) mehr in Papierform.

Eine Ausnahme hiervon erfolgt nur dann, wenn eine elektronische Ladung aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, was nach Auskunft des IT-Referats als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt wird. In diesem Fall würden die Ladungen, d.h. die Tagesordnungen einschließlich Zeit und Ort der Sitzung, in Papierform den am elektronischen Verfahren teilnehmenden Stadtratsmitgliedern ausnahmsweise in den Räumen im Rathaus, die den Fraktionen überlassen sind, zugestellt werden. Sollte eine Zustellung nicht erfolgreich sein, weil in den Räumen beispielsweise keine Empfangsperson anzutreffen ist, läge ein erfolgloser Zustellungsversuch vor. Die Ladung gilt dann dennoch als rechtzeitig zugestellt. In der Praxis würde sich dadurch für die Stadtratsmitglieder nichts ändern. Vielmehr würden die Ladungen, so wie es auch bisher in Ausnahmefällen bereits bei Zustellungen in der Fraktion (oder auch an anderen individuell vereinbarten Zustellorten) üblich war, am nächsten Arbeitstag erneut in den Räumen der Stadtratsmitglieder zugestellt werden. Sollten Stadtratsmitglieder über keine Räume im Rathaus verfügen, würden ihnen die Ladungen an ihre Postanschrift zugestellt werden.

Die sonstige Stadtratspost wird den Stadtratsmitgliedern selbstverständlich auch künftig an den bekannten Tagen zugestellt.

Bei der Wahl der elektronischen Ladung sind die beteiligten Stadtratsmitglieder selbst dafür verantwortlich, ihre Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem einzusehen. Diese können sie entweder über den mit der Ladungs-E-Mail versandten Link direkt in der öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnung nach Anmeldung am Ratsinformationssystem abrufen oder indem sie sich über ihren Namen und ihr Passwort direkt im Ratsinformationssystem einloggen und zur Sitzung navigieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einzelne Tagesordnungspunkte inkl. allen Dokumenten oder die komplette Tagesordnung herunterzuladen.

Beide Möglichkeiten setzen derzeit eine Verbindung zum städtischen Netz (VPN oder IKM) voraus. Die Verbindung zum städtischen Netz über IKM kann auch über private Geräte erfolgen, für die Verbindung mittels VPN ist ein städtisches Gerät erforderlich (siehe Anlage 3).

Zusätzlich gibt es bereits jetzt für alle Stadtratsmitglieder die Möglichkeit, im Ratsinformationssystem ein Abonnement für alle oder bestimmte Ausschusssitzungen sowie für die Vollversammlung, für einzelne Stadtratsanträge, Stadtratsanfragen, Anfragen der Bezirksausschüsse einschließlich entsprechender Beschlussvorlagen abzuschließen. Nach Abonnieren der Vorgänge werden die Stadtratsmitglieder dann über jede Änderung (Freigabe, Einstellen von Dokumenten) per E-Mail informiert. Die Abonnementnachrichten können sowohl an die städtische als auch an eine private Mailadresse versandt werden.

Grundsätzlich werden alle Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem eingestellt. Sollte es ausnahmsweise einmal nicht möglich sein, vorhandene Unterlagen oder Anlagen zu einer Beschlussvorlage, zum Beispiel aufgrund der besonderen Ausmaße oder Beschaffenheit oder aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, zu digitalisieren, würden diese in der jeweiligen Sitzung als Tischvorlage vorgelegt (und ggf. wieder eingesammelt) oder in Papierform zugestellt werden (Unterlagen, die aufgrund der besonderen Ausmaße oder Beschaffenheit nicht digitalisiert werden können). In diesem Fall erfolgt keine vorherige bzw. ggf. auch keine nachträgliche Einstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem.

1.4. Technische Details

Es ist seitens des IT-Referats vorgesehen, allen Stadtratsmitgliedern noch vor der Sommerpause ein Schreiben zu den technischen Details einschließlich entsprechender Screenshots und Ansprechpersonen bei technischen Problemen auszuhändigen.

1.5. Datenschutzrechtliche Vorgaben

Seitens der Behördlichen Datenschutzbeauftragten besteht Einverständnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise.

2. Zulässigkeit des Erlasses- bzw. der Änderung der Bezirksausschusssatzung auch im Ferienausschuss

Die Vollversammlung ist gem. § 2 Ziffer 19 GeschO zuständig wie folgt: Bildung von städtischen Bezirksausschüssen und Erlass einer Satzung für die städtischen Bezirksausschüsse (Art. 60 Abs. 2 und 5 GO).

§ 7 Abs. 2 Satz 2 GeschO nimmt derzeit § 2 Ziffer 19 GeschO von einer Befassung durch den Feriensenat aus. Dies bedeutet, dass der Erlass und die Änderungen der Bezirksausschusssatzung nicht wie andere Satzungserlasse oder -änderungen, die in § 2 Ziffer 14 GeschO geregelt sind, im Ferienausschuss beschlossen werden dürfen.

Im Regelfall soll auch weiterhin die Vollversammlung mit Änderungen der Bezirksausschusssatzung befasst werden. In folgenden Fällen ist jedoch der Ausschluss der Befassung durch den Ferienausschuss problematisch:

- a) Gemäß Anlage 2 der Bezirksausschusssatzung werden die Mitgliederzahlen der einzelnen Bezirksausschüsse in Abhängigkeit von den Einwohnerzahlen im jeweiligen Stadtbezirk ermittelt. Vor Beginn jeder Wahlperiode wird eine entsprechende Anpassung der Zahlen vorgenommen. Dabei erfolgt die Veröffentlichung des maßgeblichen Stichtags für die Bevölkerungszahl durch das zuständige Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung stets im Lauf des Augusts des Vorjahres vor der Bezirksausschusswahl. Um den Parteien und Wählergruppen zur Vorbereitung auf die Bezirksausschusswahl möglichst frühzeitig die künftigen Mitgliederzahlen der Bezirksausschüsse mitteilen zu können, wäre eine Beschlussfassung über eine Änderung der Anlage 2 der Bezirksausschusssatzung noch während der Ferienzeit des Stadtrats regelmäßig wünschenswert.

- b) Zu Beginn der Wahlzeit 2020-2026 wurde aufgrund der akuten Corona-Pandemie und des ausgerufenen Katastrophenfalls auf Empfehlung des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration zur Arbeit in den kommunalen Gremien den Bezirksausschüssen durch befristete Änderung der Bezirksausschusssatzung die Möglichkeit eingeräumt, einen Sonderausschuss einzurichten, der an die Stelle des Vollgremiums tritt. Derzeit ist die pandemische Lage ausreichend stabil, der Katastrophenfall wurde bayernweit zum 16.6.20 aufgehoben. Daher soll - sofern bislang in Sonderausschüssen getagt wurde, was nur in wenigen Bezirksausschüssen der Fall ist - auch im Bezirksausschuss zur Arbeit im Vollgremium zurück gekehrt werden, insbesondere auch um Minderheiten im Bezirksausschuss zu schützen. Dennoch kann es kurzfristig notwendig werden, wieder befristet Sonderausschüsse einzurichten, wenn sich die Pandemielage verschärfen sollte. Sollte es dazu während der Ferienzeit des Stadtrats kommen, könnte der Feriensenat dann eine entsprechende Änderung der Bezirksausschusssatzung beschließen.

§ 2 Ziffer 19 GeschO soll daher künftig folgende Fassung erhalten, um den Erlass und insbesondere die Änderung der Bezirksausschusssatzung im Ferienausschuss zu ermöglichen:

„19. Bildung von städtischen Bezirksausschüssen (Art. 60 Abs. 2 GO)“

Damit bleibt weiterhin ausschließlich die Vollversammlung für die Bildung von städtischen Bezirksausschüssen zuständig.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Das IT-Referat hat dieser Vorlage in Ziffer 1 zugestimmt.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Nachdem alle Stadtratsmitglieder von den Änderungen betroffen sind, wurde auf die vorherige Befassung des Verwaltungs- und Personalausschusses verzichtet.

II. Antrag

1. Die in Anlage 1 dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrats werden beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
e. a. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. - III. über die Stadtratsprotokolle **an das Direktorium - Dokumentationsstelle** **an das Direktorium - Rechtsabteilung** **an die Stadtkämmerei** **an das Revisionsamt**

z. K.

V. Wv. Direktorium – Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **an das Baureferat**
an das Direktorium - HA I – Z/V
an das Direktorium - HA II/V2 (2 x)
an das IT-Referat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Referat für Bildung und Sport
an das Sozialreferat

Am